



# RECHTLICHE GRUNDLAGEN BERGRECHTLICHER GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Prof. Dr. G. Wieber, Mainz (Projektleiter)

Dr. M. Stemke (wiss. Mitarbeiterin)

Projektdauer: 2017 – 2021

## Kurzfassung der Projektergebnisse

Die Genehmigung zum Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen erfolgt nach dem Bundesberggesetz (BBergG, 1980). Dabei dürfen dem Bergrecht unterliegende Betriebe nur auf Grund von Betriebsplänen errichtet, geführt und eingestellt werden (§ 51 Abs. 1 BBergG gekürzt). In Nordrhein-Westfalen bleiben sie auch nach Einstellung des Bergbaus gemäß § 48 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW 1980) für die Abwehr von Gefahren aus dem Altbergbau zuständig (Elgeti, 2011). Zur Bewältigung dieser sogenannten Ewigkeitslasten wurde 2007 zwischen der RAG-Stiftung sowie den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland ein „Erblastenvertrag“ auf Basis des KPMG Gutachtens von 2006 geschlossen.

Im Bergbau ist nicht nur die Errichtung und der Betrieb, sondern auch die Stilllegung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) betriebsplanpflichtig (Abschlussbetriebsplan). Der Betriebsplan kann nur zugelassen werden, wenn keine gemeinschädlichen Einwirkungen zu erwarten sind (§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG). Dazu gehört nach Entscheidungen von Bundesverwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten (BVerwG, 1995 und 2014; OVG Münster 2012) auch Fragen der Gewässerreinigung.

Die bergrechtliche Betriebsplanzulassung ist eine gebundene Entscheidung (§ 55 BBergG). Sie muss also beim Vorliegen der Voraussetzungen – soweit keine überwiegend öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG) - erteilt werden. Zu den genannten Belangen zählen u.a. auch die wasserrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens.

Im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsverfahren (z.B. Abschlussbetriebspläne) muss somit geprüft werden, ob durch die Einstellung/ Änderung der Grubenwasserhaltung schädliche Einflüsse, auch in Bezug auf Gewässerverunreinigungen, ausgeschlossen werden können (Jordan et al., 2017). Zusätzlich zur Zulassung des Bergwerkes mittels Betriebsplan sind wasserrechtliche Erlaubnisse sowohl für die Nutzung als auch für die Einleitung erforderlich.

Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde (§ 19 WHG). Das bedeutet, dass ohne Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörde keine wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden kann.

Gewässer sind gemäß § 1 WHG (2009) zu schützen. § 27 WHG legt als Bewirtschaftungsziel das Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer fest. Abweichungen von diesen Zielen sind nach § 30 WHG Ziff. 1 zulässig, wenn „die Gewässer durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass die Erreichung der Ziele unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre“ (Wieber, 2013).

§ 9 WHG definiert die Benutzungstatbestände von Gewässern. Unter § 9 Absatz 1 sind die echten Benutzungen, also eine zielgerichtete Tätigkeit mit direkter Beeinflussung des Gewässers aufgeführt, wohingegen § 9 Absatz 2 WHG die unechte Benutzung behandelt. Unechte Gewässerbenutzungen sind Maßnahmen, die keine direkte (echte) Benutzung darstellen, jedoch Auswirkungen auf das Gewässer ausüben können. Die Hebung der Grubenwässer erfüllt den Tatbestand einer Benutzung im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG („Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Gewässern“), die Einleitung in ein Oberflächengewässer eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG („Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer“). Somit besteht eine Erlaubnispflicht. Ebenso kann § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG („Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch geeignete Anlagen“) und Nr. 2 („Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen“) zum Tragen kommen.

Die Betriebsplanpflicht bei einer „Grubenflutung“ ergibt sich daraus, dass sie eine erhebliche Änderung der Betriebsweise darstellt. Durch den damit einhergehenden Grubenwasseranstieg werden wesentliche wasserwirtschaftlich relevante Belange betroffen (z.B. Mineralisation der Wässer). Daher ist die zuständige Wasserbehörde in dem Verfahren zu beteiligen. In dem Betriebsplan sollte auch das Zielniveau des Anstiegs sowie die bei Erreichen des Niveaus notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisanträge (z.B. erneute Aufnahme der Wasserhaltung, Einleitung in Vorfluter) enthalten sein. Diese können durch die Bergbehörde nur im Einvernehmen mit der Wasserbehörde genehmigt werden.

Die Zulässigkeit der Planungen wird in der Regel durch Sachverständigengutachten nachgewiesen. Dabei sind auch vorliegende amtliche Beurteilungen (z.B. Gewässergütekarten) und Festlegungen (z.B. OGewV - Oberflächengewässerverordnung) zur Bewertung mit heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Ewigkeitslasten nach endgültiger Einstellung des Steinkohlebergbaus der RAG wurde im Jahre 2007 ein Erblastenvertrag zwischen den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Saarland mit der RAG-Stiftung abgeschlossen. Als Maßnahmen zur Bewältigung der Ewigkeitslasten, die sich aus dem Bergbau der RAG ergeben, sind definiert:

- » spezifische Maßnahmen zur Grubenwasserhaltung (Kap. 5.4 KPMG Gutachten),
- » spezifische Maßnahmen der Grubenwasserreinigung an kontaminierten Standorten (Kap. 5.6 KPMG Gutachten),
- » spezifische Maßnahmen, insbesondere Poldermaßnahmen, die durch Bergbau bedingten Absenkungen der Erdoberfläche verursacht wurden/werden (Kap. 5.7 KPMG Gutachten).

Nach Aufgabe des aktiven Steinkohlebergbaus der RAG in Deutschland obliegt es der RAG-Stiftung (§ 2 Erblastenvertrag) die Finanzierung für die Maßnahmen sicherzustellen.

## LITERATUR

BBergG (1980): Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

BBodSchG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (1995): Urteil vom 9. November 1995 – 4 C 25/94, Juris Rn. 37 - Beseitigung von Sauerwasser im Erzbergwerk Rammelsberg/Harz.

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2014): Urteil vom 18. Dezember 2014 – 7 C 22/12, Juris, Rn. 24-27, 33 = BVerwGE 151, 156-171.

Elgeti, T. (2011): Haftungsrisiken der öffentlichen Hand bei verlassenen Grubenbauen und Tagesöffnungen. – In: Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg., 2016): NACH Bergbauzeit in NRW. Veröffentlichungen aus dem Deutschen Bergbau-Museum Bochum, Nr. 217. S. 65-73, Bochum.

FH-DGGV (2017): Glossar Bergmännische Wasserwirtschaft. - Arbeitskreis Grubenwasser der FH-DGGV. Sonderausgabe der FH-DGGV (ISBN 978-3-926775-72-6).

Jordan, I., Welsing, R. (2017): Einstellung der Grubenwasserhaltung nach Beendigung der Steinkohlegewinnung – Wasserrechtliche Betrachtung, Zeitschrift für Wasserrecht (ZfW) 56/2017, Heft 3.

KPMG (2006): Erblastenvertrag zur Bewältigung der Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus der RAG AG im Rahmen der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlebergbaus in Deutschland vom 14.08.2007.

OBG des Landes Nordrhein-Westfalen: Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980

OGewV - Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

OVG Münster (2012): Urteil vom 26. Januar 2012 – 11 A 2635/09, Gewerbearchiv 2012, 72 f.

WHG (2009): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Wieber, G. (2013): Stillgelegte geflutete Erzbergwerke - schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz? – In: altlasten spektrum 5/2013, S. 201-209, Berlin.

Wieber, G. & Stemke, M. (2021): Grundlagen des Wasseranstiegs in stillgelegten deutschen Steinkohlegruben. – bbr, 04-2021:48—52, Bonn.

### **Veröffentlichungen aus dem Projekt**

Aus dem Projekt sind zwei Veröffentlichungen bereits publiziert oder zur Publikation eingereicht. Details finden sich im Publikationsverzeichnis ab Seite 71 unter den Referenznummern [48] und [55]